

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|----------------------------|------------|-----|
| Bezirksvertretung 8 (Kalk) | 02.09.2010 | |

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

TOP 9.3.1

Baumfällungen auf dem alten Kalker Friedhof an der Kapellenstraße in Köln Kalk

Bezirksvertreter Klein (SPD-Fraktion) nimmt Bezug auf die durchgeführten umfangreichen Baumfällungen im Februar dieses Jahres. Er möchte wissen, in welcher Form die Bezirksvertretung über diese Arbeiten informiert worden ist, auf welcher Rechtsgrundlage diese Arbeiten erfolgt und ob Ersatzpflanzungen vorgesehen sind.

Mitteilung der Verwaltung

Über Art, Umfang und Zeitraum der Maßnahme sowie über die Gründe der notwendigen Arbeiten, die durchgeführt werden mussten, wurde die Bezirksvertretung am 09.02.2010 durch eine Mitteilung des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen informiert. Diese Mitteilung wurde zusätzlich als Pressemitteilung veröffentlicht. Die Arbeiten wurden im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ab dem 18.02.2010 durchgeführt.

Die Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht zur Sicherung von Gefahrenquellen, deren Unterlassen zu Schadensersatzansprüchen führen kann (§ 823 BGB). Verkehrssicherungspflichten sind nicht gesetzlich geregelt, sie sind von der Rechtsprechung in einer Vielzahl von Einzelfällen entwickelt worden.

Verkehrssicherungspflichtig ist, wer eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält oder eine Sache besitzt, die für Dritte gefährlich werden kann, oder wer gefährliche Sachen dem allgemeinen Verkehr aussetzt oder in Verkehr bringt. Es wird vom Verkehrssicherungspflichtigen nicht erwartet, dass er die Gefahrenquelle gegen alle denkbaren Schadensfälle absichert, aber er muss alle Vorkehrungen gegen voraussehbare Gefahren treffen, die durch eine bestimmungsgemäße Benutzung eintreten können.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist Voraussetzung für die Annahme einer Verkehrssicherungspflicht, dass sich vorausschauend für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit einer Schädigung von Rechtsgütern anderer ergibt (BGH 06.02.2007 - VI ZR 274/05).

Die Verkehrssicherheit war bei den gefälltten Bäumen nicht mehr gegeben, so dass die Fällung der Bäume unumgänglich war. Ohne die Verkehrssicherungsarbeiten hätte der Park geschlossen werden müssen, weil die Bäume eine Gefahrenquelle für die Besucher darstellten.

Ersatzpflanzungen sind hier zunächst nicht geplant, weil der verbliebene Baumbestand immer noch sehr dicht steht. Einzelne durch die Maßnahme freigestellte Gehölze haben nun den Platz, der für die gesunde Entwicklung ihres natürlichen Habitus nötig ist.